



Newsletter Schiedsrichterausschuss

14. September 2021

- **Änderung durch die 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (ÖFB / 14.09.2021)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Rechtsgrundlage zur 8. Novelle der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung liegt nunmehr vor, die Regelungen gelten ab 15. September 2021.

Nachfolgend dürfen wir euch über die Details zu den Änderungen im Zusammenhang mit der „3-G-Regel“ informieren:

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ab dem 12. Geburtstag gilt weiterhin die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesungsnachweises. Im Detail haben sich hier nachstehende Vorgaben verändert:

* „Eintrittstest“

* ein Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24h gültig

* der Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 24h gültig

* der Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72h gültig

* ausnahmsweise ein Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort – einmal gültig

* Schultests werden anerkannt: Antigentest 48h gültig/ PCR-Test 72h gültig

Wir ersuchen Euch die Vorgaben der neuen Verordnung strikt einzuhalten.

Bei den kommenden Spielleitungen wünschen wir euch weiterhin eine erfolgreiche und verletzungsfreie Herbstsaison 2021.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

und sportlichen Grüßen

Alois Pemmer und die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses des NÖSK